

5. Nutzungsbedingungen

5.2 AGB für Werk- und Dienstleistungen



BOSCH
Technik fürs Leben

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Robert Bosch GmbH für Werk- und Dienstleistungen des Prüfzentrums Boxberg

1. Geltung

Anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

(1) Für die Leistungen (in Form von Dienst- oder Werkleistungen), welche die Robert Bosch GmbH (nachfolgend der „Auftragnehmer“) dem Kunden erbringt, gelten nur die nachstehenden Bedingungen. Von diesen abweichende oder ihnen entgegenstehende Bedingungen gelten nicht, es sei denn, der Auftragnehmer hätte ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Die nachstehenden Bedingungen gelten auch dann, wenn der Auftragnehmer bzw. dessen Beauftragter in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung vorbehaltlos ausführt.

(2) Diese Bedingungen gelten bis zum Inkrafttreten neuer Bedingungen auch für alle zukünftigen Leistungen.

2. Leistungsgegenstand; Leistungsumfang

(1) Der Auftragnehmer bzw. dessen Beauftragter führt für den Kunden Ingenieurarbeiten an und mit Fahrzeugen gemäß dem vereinbarten Leistungsumfang durch. Der Leistungsumfang umfasst insbesondere Leistungen wie Werkstattservice, Fahrzeugumbau und Fahrzeug-ausrüstung, Fahrversuche und Applikationsunterstützung, Durchführung und Auswertung von Messreihen. Der Leistungsumfang ist für den Auftragnehmer nur dann verbindlich, sofern und soweit er schriftlich zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden vereinbart wurde. Ergeben sich bei der ordnungsgemäßen Leistungserbringung Änderungen oder Erweiterungen des vereinbarten Leistungsumfangs, sind diese ergänzend schriftlich zu vereinbaren.

(2) Beauftragte Fahrversuche werden mit den vom Kunden zur Verfügung gestellten Versuchsträgern in der Regel auf den Teststrecken des Prüfzentrums Boxberg, aber auch auf

anderen Teststrecken und öffentlichen Straßen durchgeführt.

3. Angebot und Auftrag

Alle Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Verträge oder sonstige verbindliche Vereinbarungen kommen erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers oder durch Ausführung des Auftrags zustande. Geringfügige, technisch bedingte Abweichungen vom Angebot behält sich der Auftragnehmer auch nach der Annahme des Angebots vor.

4. Vergütung; Zahlungsbedingungen

(1) Die Vergütung für die Leistungen wird im Vertrag festgelegt; sie gilt zuzüglich Umsatzsteuer. Nachträgliche Auftragsänderungen berechtigen zur Vergütungsanpassung. Der Auftragnehmer behält sich ferner das Recht vor, die Vergütung angemessen zu ändern, wenn nach Vertragsabschluss Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Lohnkostenänderungen, z.B. aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen, eintreten. Diese wird der Auftragnehmer auf Verlangen dem Kunden nachweisen.

(2) Kostenvoranschläge sind unverbindlich, es sei denn, es wurde etwas anderes ausdrücklich vereinbart.

(3) Etwaige Stornokosten für externe Dienstleistungen, die der Auftragnehmer bzw. dessen Beauftragter im Auftrag des Kunden an Dritte vergeben hat (insbesondere Fahrsicherheitstrainings, Fahrdemonstrationen), werden an den Kunden weiterverrechnet.

(4) Die Leistungen werden monatlich oder nach Abschluss des Auftrags in Rechnung gestellt. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, hat die Zahlung innerhalb von 15 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu erfolgen. Bei verspäteter Zahlung kann der Auftragnehmer Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

(5) Der Kunde kann gegenüber Ansprüchen des Auftragnehmers nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

5. Mängelhaftung bei Werkleistungen

(1) Bei Werkleistungen gewährleistet der Auftragnehmer, dass die vertraglich vereinbarten Leistungsmerkmale erfüllt sind und dem vertraglich vereinbarten Leistungsumfang entsprechen.

(2) Bei Vorliegen eines Sachmangels innerhalb der Verjährungsfrist, dessen Ursache bereits im Zeitpunkt der Abnahme vorlag, kann der Auftragnehmer als Nacherfüllung nach seiner Wahl den Mangel beseitigen oder ein neues Werk herstellen.

(3) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

(4) Sachmängelansprüche bei Werkleistungen verjähren in 12 Monaten. Vorstehende Bestimmung gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und § 634a (Baumängel) BGB längere Verjährungsfristen vorschreibt. Die Verjährungsfrist für Sachmängel beginnt mit der Abnahme. Durch die Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut.

(5) Sachmängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von den vereinbarten Leistungsmerkmalen.

(6) Der Kunde hat Sachmängel unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu rügen.

(7) Die Pflicht zur Leistung von Schadensersatz und Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB aufgrund von Sachmängeln richtet sich im Übrigen nach Ziffer 6. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 5 geregelten Ansprüche des Kunden aufgrund von Sachmängeln sind ausgeschlossen.

(8) Für Rechtsmängel, die nicht in der Verletzung von Schutzrechten Dritter begründet sind, gelten die Bestimmungen dieser Ziffer 5 entsprechend.

6. Haftung

(1) Auftragnehmer haftet auf Schadensersatz und Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB (nachfolgend „Schadensersatz“) wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur

- (i) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- (ii) bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- (iii) bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung wesentlicher Vertragspflichten,
- (iv) aufgrund zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder
- (v) aufgrund sonstiger gesetzlich zwingender Haftung.

(2) Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie gehaftet wird.

(3) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

7. Abschluss und Nachweis von Versicherungen; Haftungsfreistellung durch den Kunden

(1) Die Durchführung von Fahrversuchen mit vom Kunden zur Verfügung gestellten Fahrzeugen setzt voraus, dass für diese eine vom Kunden abgeschlossene Kfz-Versicherung mit einer Mindestdeckungssumme von EUR 50 Mio. pauschal besteht. Es bleibt dem Kunden überlassen, die Fahrzeuge gegen Beschädigungen, gleich aus welcher Ursache, während der Überlassung an den Auftragnehmer bzw. dessen Beauftragten zu versichern. Der Auftragnehmer haftet ausschließlich im Rahmen und Umfang der unter Ziffer 6 aufgeführten Voraussetzungen.

(2) Beinhaltet der vereinbarte Leistungsumfang die Durchführung von Fahrzeug- oder Fahrzeugkomponententests für den Kunden durch den Auftragnehmer bzw. dessen Beauftragten mit Fahrzeugen des Kunden und wirkt der Kunde bei diesen Leistungen mit, muss sichergestellt sein, dass der Kunde eine umfassende Betriebs-Haftpflichtversicherung für diese Zwecke mit einer Mindestdeckungssumme von EUR 5 Mio. für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abgeschlossen hat.

(3) Die in Ziffer 7(1) und (2) genannten Versicherungen sind vor Durchführung der Fahrversuche bzw. Durchführung von Leistungen auf Verlangen gegenüber dem Auftragnehmer bzw. dessen Beauftragten durch Vorlage einer Kopie des Versicherungsscheines oder vergleichbarer Dokumente nachzuweisen.

(4) Der Auftragnehmer bzw. dessen Beauftragter ist berechtigt, die Durchführung der Fahrversuche bzw. der Fahrzeug- oder Fahrzeugkomponententests bis zum Nachweis eines im Sinne dieser Bedingungen ausreichenden Versicherungsschutzes zu verweigern. In diesem Fall sind etwaige Schadensersatzansprüche (insbesondere wegen Verzugs) ausgeschlossen.

(5) Der Kunde stellt den Auftragnehmer bzw. dessen Beauftragten von allen Ansprüchen Dritter frei, welche gegen diesen als Betreiber des Prüfzentrums oder Nutzer der Fahrzeuge aufgrund einer vom Kunden, dessen Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder sonst von ihm beauftragten Dritten zu vertretenden Ursache geltend gemacht werden können. Gleiches gilt für den Fall, dass der Kunde Versicherungsschutz für ein von dem Auftragnehmer bzw. dessen Beauftragten zu vertretendes Ereignis in Anspruch nehmen kann. Insoweit gilt ein Regressverzicht des Versicherers zu Gunsten des Auftragnehmers bzw. dessen Beauftragten als vereinbart.

8. Höhere Gewalt

(1) In Fällen höherer Gewalt oder anderer von dem Auftragnehmer nicht zu vertretender Störungen – z.B. Krieg, terroristische Anschläge, Arbeitskämpfe, Sperrung des Prüfgeländes oder einzelner Teststrecken – verlängern sich die vereinbarten Leistungsfristen entsprechend.

(2) Darüber hinaus ist der Auftragnehmer für den Fall, dass er länger als fünf Tage aufgrund der in Ziffer 8 (1) genannten Umstände an der Leistungserbringung gehindert sein sollte, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bis zum Rücktritt durch den Auftragnehmer erbrachte Leistungen sind zu vergüten.

(3) Schadensersatzansprüche des Kunden aufgrund der in Ziffer 8 (1) genannten Umstände sind ausgeschlossen.

9. Kündigung

(1) Der Kunde oder der Auftragnehmer können einen Vertrag aus wichtigem Grund fristlos schriftlich kündigen, wenn der jeweils andere seine vertraglichen Verpflichtungen – nach Einräumung einer angemessenen Nachfrist – nicht erfüllt. Bei unerheblichen Vertragsverletzungen ist eine Kündigung jedoch ausgeschlossen.

(2) Im Falle einer Kündigung durch den Kunden ist der Kunde verpflichtet, die vereinbarte Vergütung nach Maßgabe des § 649 BGB zu zahlen.

10. Geheimhaltung

(1) Alle vom Auftragnehmer stammenden geschäftlichen oder technischen Informationen und Daten sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Kunden nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben ausschließliches Eigentum des Auftragnehmers. Ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Auftragnehmers dürfen solche Informationen und Daten nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf Anforderung des Auftragnehmers sind alle vom Auftragnehmer stammenden Informationen und Daten (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) unverzüglich und vollständig an den Auftragnehmer zurückzugeben oder zu vernichten.

(2) Auftragnehmer behält sich alle Rechte an den in Ziffer 10 (1) genannten Informationen und Daten vor.

11. Sonstige Bestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

(2) Gerichtsstand ist Stuttgart.

(3) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts.